

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Vorsteherin  
Frau BR Simonetta Sommaruga  
Per E-Mail (PDF und Word-Dokument)  
[Revision\\_URG@ipi.ch](mailto:Revision_URG@ipi.ch)

+41 (0)31 308 22 22  
gs@snf.ch

Bern, 23. März 2016

## **Änderung des Urheberrechts-Gesetzes; Vernehmlassung des SNF**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der SNF nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) zu äussern.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Der SNF begrüsst, dass der Bundesrat das URG einer Teilrevision unterzieht und damit das Gesetz an die neuen technologischen Entwicklungen anpasst. Auch wenn die Bekämpfung der Internet-Piraterie bei der vorliegenden Revision im Vordergrund steht, sollte die Gelegenheit nicht verpasst werden, das URG auch an die geänderten Bedürfnisse der Wissenschaft und der Forschung anzupassen.

Der SNF ist die bedeutendste wissenschaftliche Förderorganisation in der Schweiz. Er fördert im Auftrag des Bundes die Grundlagenforschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs mit öffentlichen Geldern. Forschung und Wissenschaft leben davon, dass auf den gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden kann. Dazu müssen diese Erkenntnisse allerdings (online) zugänglich sein. Heute verlieren Forschende in der Regel mit dem Abschluss eines Verlagsvertrags das Recht, ihr Werk der Wissenschaft bzw. der Öffentlichkeit frei zur Nachnutzung zur Verfügung stellen. Dies widerspricht der Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, einer wissenschaftspolitische Deklaration zu Open Access, die der SNF 2006 unterzeichnet hat. Seither verfolgt er wie die EU und andere Länder eine konsequente Open Access-Strategie. Open Access bedingt ein gesetzlich vorgesehene Zweitveröffentlichungsrecht.

„Text and Data Mining“ ist mit den digitalen Technologien möglich geworden und eröffnet den Forschenden neue Dimensionen. Die neue Schrankenregelung von Art. 24d des Entwurfs geht in die richtige Richtung.

Der SNF nimmt ferner zu verschiedenen weiteren Punkten der Teilrevision des URG mit Auswirkungen auf Wissenschaft und Forschung Stellung.

## 2. Zweitveröffentlichungsrecht

Trotz mehrfachem Wunsch von Seiten der Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der Bundesrat der Aufnahme eines sog. unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts noch nicht entsprochen. Der SNF fordert dies daher an dieser Stelle nochmals ein.

Vor dem Hintergrund von Open Access verpflichtet der Bund den SNF in der Leistungsvereinbarung, wissenschaftliche Informationen, die im Rahmen öffentlich geförderter Forschung entstehen, kostenlos und möglichst ohne Zeitverzug öffentlich zugänglich zu machen. Auch die Hochschulen halten ihre Forschenden dazu an, ihre Arbeiten, so bald als rechtlich möglich, in offenen Datenbanken abzulegen oder vermehrt in Open-Access-Zeitschriften zu publizieren. Dem stehen die Verpflichtungen gegenüber den wissenschaftlichen Verlagen entgegen, welche die Forschenden üblicherweise eingehen müssen, wenn sie publizieren wollen.

Die Open Access-Strategien dienen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Allgemeinheit und ermöglichen den Zugang und die langfristige Erhaltung von Wissen. Open Access ist aber nur zielführend umsetzbar, wenn (wissenschaftliche) Werke auch tatsächlich innert kurzer Frist frei zugänglich veröffentlicht werden können.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz, swissuniversities, einzelne Universitäten, Universitätsbibliotheken sowie der SNF sind bei der Vorbereitung ihrer Stellungnahmen zum Schluss gekommen, dass das Verlagsvertragsrecht im OR – und nicht das URG – der geeignete Ort für die Umsetzung des Zweitveröffentlichungsrecht ist. Der SNF fordert daher ein unverzichtbares Zweitveröffentlichungsrecht zugunsten der Urheber/Verlaggeber im Verlagsvertragsrecht in Artikel 381 OR:

### **Art. 381 OR geltend:**

<sup>1</sup> Die Rechte des Urhebers werden insoweit und auf so lange dem Verleger übertragen, als es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war, und wenn das Werk schutzfähig ist, dass er das Urheberrecht daran hatte.

<sup>3</sup> Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dem Verleger vor dem Vertragsabschlusse hievon Kenntnis zu geben.

### **Vorschlag des SNF für die Ergänzung von Artikel 381 OR:**

#### **Art. 381 neu Abs. 1<sup>bis</sup> OR:**

<sup>1bis</sup> Nicht auf den Verleger übertragen werden kann das Recht, ein mit öffentlichen Mitteln finanziertes Werk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dieser Bestimmung können Urheber/Verlaggeber eines mit öffentlichen Mitteln finanzierten Werks nicht mehr vollumfänglich auf ihre Urheberrechte verzichten. Damit wird garantiert, dass sie ein Zweitveröffentlichungsrecht haben und ihre wissenschaftlichen Publikationen der interessierten Öffentlichkeit frei zugänglich machen können.

Für Monografien könnte allenfalls ergänzt werden, dass die Nichtübertragbarkeit erst nach einer bestimmten Zeit einsetzt bzw., dass die Urheberrechte nur während einer bestimmten Dauer nach der Erstveröffentlichung vollumfänglich auf den Verleger übertragen werden können. Der SNF hat in einer aktuellen Vereinbarung mit den Verlegern ein Zweitveröffentlichungsrecht zugunsten der Forschenden nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten vorgesehen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung steht das Zweitveröffentlichungsrecht den Forschenden von Gesetzes wegen zu und muss nicht, wie dies zur Zeit der Fall ist, in den Vertragsverhandlungen mit den wissenschaftlichen Verlagen mühsam ausgehandelt werden. Es wird zudem Rechtssicherheit geschaffen. Heute müssen die Mitarbeitenden der Bibliotheken, die ein Repository betreiben, für jeden einzelnen Artikel die Rechtslage abklären. Häufig ist zunächst gar nicht klar, ob überhaupt ein schriftlicher Vertrag mit dem Verlag existiert und/oder ob auch Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Wenn ein Vertrag vorliegt, muss dieser in Hinblick auf die Zulässigkeit der Aufnahme eines Beitrages in ein Repository ausgelegt werden. Indem mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Verlagsvertragsrecht festgehalten wird, dass das Recht zum unentgeltlichen Zugänglichmachen spätestens drei Monate (für Beiträge an Sammelwerke und grössere Beiträge an Zeitschriften) bzw. 24 Monate (für die übrigen Werke) nach Erscheinen wieder beim Autor liegt, wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

Um zu verhindern, dass der neue Absatz 1<sup>bis</sup> von Artikel 381 OR über ein Ausweichen auf ausländisches Recht umgangen wird, schlägt der SNF vor, diese Bestimmung als sog. „loi d'application immédiate“ gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu bezeichnen.

### 3. Text and Data Mining

Text and Data Mining (TDM) ist ein Prozess, mit dem Informationen aus maschinen-gelesenem Material abgeleitet wird. Computerbasierte Methoden können viel grössere Mengen an Texten aus wissenschaftlichen Publikationen erfassen und Erkenntnisse aus Satzmustern ableiten, als dies Forschende mit herkömmlichen Methoden zu tun imstande sind. Dies wird zu einer exponentiellen Beschleunigung des Fortschritts in der Wissenschaft führen.

Nach geltendem URG ist TDM nicht in jedem Fall erlaubt. Mit Artikel 24d E-URG unterbreitet der Bundesrat nun eine Regelung, die TDM ausdrücklich erlaubt. Diese neue gesetzliche Schrankenregelung wird aus der Sicht der Wissenschaft und Forschung sehr begrüsst. Problematisch ist allerdings, dass die vorgeschlagene Schranke mit einer Vergütung einhergehen soll. Dies lehnt der SNF ab. Aus folgenden Gründen: Mit öffentlichen Geldern werden heute schon die Forschung sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse grösstenteils finanziert. Die Bibliotheken müssen die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien bezahlen, ausser wenn sie Open Access vorhanden sind. Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Texten im Rahmen von TDM würde eine weitere Belastung der öffentlichen Hand im wissenschaftlichen Publikationsbereich bedeuten (sog. triple-dip). Die entsprechende Schranke im anglo-amerikanischen

Rechtskreis (dort als fair use bzw. fair dealing bezeichnet) ist denn auch vergütungsfrei. Eine Vergütungspflicht für die Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken würde daher den Wissenschafts- und Forschungsstandort Schweiz im Vergleich zum Ausland benachteiligen. Ob eine gerechte Verteilung der Einnahmen aus solchen Vergütungen an eine unüberschaubare Anzahl von berechtigten Urhebern überhaupt möglich ist, ist zu bezweifeln.

Der SNF fordert daher, die Absätze 2 und 3 des vorgesehenen Artikels 24d E-URG zu streichen.

#### 4. Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen des Entwurfs:

- a) **Der SNF begrüsst** ausdrücklich die folgenden im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen, von denen er zwar nicht direkt betroffen ist, die jedoch im weiteren Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung stehen:
- Artikel 24e E-URG: Schrankenregelung betr. Bestandesverzeichnisse,
  - Artikel 41 u. 53 Abs. 1 E-URG: Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften, zusätzlich sind die Verwertungsgesellschaften in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) aufzunehmen (Ergänzung von Art. 2 BGÖ).
- b) Die folgende im Entwurf vorgesehenen Bestimmung **lehnt der SNF ab**:
- Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts (sog. Bibliothekstantieme) gemäss Artikel 13 Abs. 1 E-URG. Die vorgesehene Bibliothekstantieme bringt einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand für Bibliotheken und andere Institutionen, wie beispielsweise Archive und Bildungseinrichtungen. Eine solche zusätzliche Belastung der Bibliotheksbudgets erschwert den Bibliotheken die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen.

#### 5. Weitere Bestimmungen, die in den Entwurf aufgenommen werden sollten:

- a) Verkürzung der urheberrechtlichen **Schutzfristen**

Der SNF fordert, dass die Schutzfristen gemäss Artikel 31 URG von 70 Jahren deutlich verkürzt werden. Es ist heute weder nachvollziehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Der SNF befürwortet eine deutliche Schutzfristverkürzung, die den Urheber und eine ihm nachfolgende Generation schützt, also 20 Jahre p.m.a..

b) Schutz vor **Anmassung eines Urheberrechts** an Werken in der public domain (sog. copy fraud)  
 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar, beispielsweise können diese Werke digitalisiert und online gestellt, aber auch kommerziell genutzt werden. Zahlreiche solcher Werke werden mit dem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit einer Creative Commons Lizenz oder Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist jedoch nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts. Die im erläuternden Bericht angekündigte Prüfung des Regelungsbedarfs ist ein Schritt in die richtige Richtung.

c) **Zitatrecht** (Art. 25 URG)

Der Bundesrat hat im erläuternden Bericht bestätigt, dass das Zitatrecht nach dem geltenden Artikel 25 URG auch für Bildende Kunst und Fotografien gilt. Die Aussage zum Zitatrecht wurde nach der Veröffentlichung des erläuternden Berichts stark kritisiert und in Frage gestellt. Es ist daher eine endgültige Rechtsklarheit für die betroffenen Nutzerkreise anzustreben und eine eindeutige Klarstellung durch die folgende Neufassung von Artikel 25 URG zu prüfen:

**Art. 25 Abs. 1 URG:**

<sup>1</sup> Veröffentlichte Werke **aller Werkgattungen** dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen der SNF gerne zur Verfügung.

Der SNF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und der Anliegen der Wissenschaft und Forschung im Allgemeinen.

Freundliche Grüsse



Prof. Martin Vetterli  
 Präsident des Nationalen Forschungsrates



Dr. Angelika Kalt  
 designierte Direktorin